

Änderung EG AVIG/AVG infolge EU-Datenschutzrevision

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 811.400 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih [EG AVIG/AVG] vom 14. September 2004) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 9a Datenschutz bei der interinstitutionellen Arbeitsmarktintegration</p> <p>¹ Die in Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration zusammenarbeitenden Behörden, namentlich die kantonalen Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung sowie die Sozialdienste der Gemeinden, dürfen sich alle, auch besonders schützenswerte Personendaten gegenseitig bekanntgeben, soweit sie benötigt werden, um Stellensuchende in den Arbeitsmarkt zu integrieren.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>² Im Einzelfall dürfen sie sich alle Personendaten gemäss Absatz 1 durch Abrufverfahren gegenseitig zugänglich machen. Sie gewähren sich dazu gegenseitig die erforderlichen Zugangs- und Bearbeitungsrechte.</p> <p>³ Sie können alle Personendaten gemäss Absatz 1 auch im kantonalen Einwohnerregister abfragen.</p> <p>⁴ Die zusammenarbeitenden Behörden verwenden beim Datenaustausch systematisch die AHV-Versichertennummer.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat legt die zur Arbeitsmarktintegration erforderlichen Personendaten durch Verordnung fest.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am xx in Kraft.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	